

25./8. 1914.

**Gegen die Verbreitung
beunruhigender Nachrichten.**

Die „Korrespondenz Wilhelm“ berichtet: Die Polizeiorgane sind angewiesen worden, gegen die Verbreiter beunruhigender Nachrichten streng vorzugehen und sie in allen Fällen dem Strafgerichte nach § 308 StG. zu überantworten.

* * *

Beim Strafbezirksgericht Josefstadt ist in den letzten Tagen eine Reihe von Anzeigen gegen Personen eingelangt, welche über die derzeitige Kriegslage allerhand beunruhigende Gerüchte und Vorhersagungen in Gast- und Kaffeehäusern verbreitet hatten. Die Anzeigen wurden der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt, ob und in welchem Falle gegen die angezeigten Personen eine Anklage wegen Verbreitung falscher und beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen nach § 308 StG. erhoben werden soll. Die auf diese Uebertretung normierte Strafe beträgt acht Tage bis zu drei Monaten strengen Arrest.